

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Rechtspflegergesetzes

— Drucksache V/3134 —

A. Bericht des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Rechtspflegergesetzes — Drucksache V/3134 — in erster Lesung behandelt und ihn nach einer Aussprache dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 6. März und vom 2. bis 4. Juni sowie am 18. Juni 1969 beraten. Der Innenausschuß hat mit Schreiben vom 17. Januar und 17. Juni 1969 Stellung genommen.

II.

1. a) Der Entwurf der Bundesregierung soll das geltende Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) ablösen. Dieses Gesetz bildete seinerzeit den vorläufigen Abschluß einer Anfang dieses Jahrhunderts eingeleiteten Entwicklung. Mit ihr wurde der Richter von Aufgaben entlastet, für deren Erfüllung der Volljurist entbehrlich schien. Das Rechtspflegergesetz von 1957 legte erstmals die Stellung des Rechtspflegers in der Gerichtsverfassung gesetzlich fest und übertrug ihm eine Reihe von Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung.
- b) Bereits bei den parlamentarischen Beratungen des geltenden Rechtspflegergesetzes ist jedoch die Forderung erhoben worden, den Kreis der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte erheblich zu erweitern. Dieses Anliegen ist auch später von den beteiligten Kreisen, unter anderem von der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Bericht S. 312 ff.), wiederholt

aufgegriffen worden. Nachdem nunmehr feststeht, daß sich das Rechtspflegergesetz von 1957 bewährt hat und von den Ländern die personellen und ausbildungsmäßigen Vorbedingungen für eine Erweiterung der Aufgaben des Rechtspflegers geschaffen sind, kann der Forderung entsprochen werden. Dabei erschien es zweckmäßig, statt einer Novellierung des geltenden Gesetzes ein vollständig neues Gesetz zu schaffen, da ein Änderungsgesetz ganz erhebliche gesetzestechnische Schwierigkeiten mit sich brächte.

2. a) Der Entwurf der Bundesregierung lehnt sich im Aufbau an das Rechtspflegergesetz von 1957 an. Er behandelt im ersten Abschnitt die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung des Rechtspflegers und gibt eine Übersicht über die ihm übertragenen Aufgaben, die im zweiten und dritten Abschnitt im einzelnen festgelegt werden. Der vierte Abschnitt enthält weitere Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, wie sie auch das geltende Gesetz aufweist. Ein fünfter, neu aufgenommener Abschnitt regelt die dem Rechtspfleger auf dem Gebiet der Rechtspflegeverwaltung zu übertragenden Geschäfte, während der sechste Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften enthält.
- b) Auch in seinem materiellen Gehalt folgt der Entwurf den Grundgedanken des geltenden Rechtspflegergesetzes, jedoch unter Anpassung an die inzwischen veränderten personellen Voraussetzungen und die eingetretene Entwicklung.

Die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung des Rechtspflegers soll im Grundsatz unver-

ändert bleiben. An die Stelle der heutigen Erinnerung soll jedoch als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers die „Durchgriffserinnerung“ treten, die unmittelbar dem Rechtsmittelgericht vorzulegen ist, falls der Richter die Entscheidung des Rechtspflegers nicht abändert oder aufhebt.

Bei der Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger geht der Entwurf von dem Prinzip aus, in der nicht streitentscheidenden Rechtspflege den Richter im Grundsatz von den Massengeschäften und der Vermögenssorge zu entlasten. Richtervorbehalte werden hier im allgemeinen nur bei den Sachen aufrechterhalten, in denen rechtliche Schwierigkeiten oder die Schwere des Eingriffs in persönliche Rechte die Entscheidung des Richters erfordern. Dies führt im Entwurf zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises der übertragenen Angelegenheiten. Daneben überträgt der Entwurf auch eine Reihe von Geschäften des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Rechtspfleger, die in der Regel schon bisher von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen wurden.

3. a) Der Ausschuß hält in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Notwendigkeit zum Erlaß eines neuen Rechtspflegergesetzes für gegeben und billigt im Prinzip die Ziele des Entwurfs sowie die für die Übertragung maßgebenden Kriterien. So hält er es auf Grund der mit dem Rechtspflegergesetz von 1957 gemachten guten Erfahrungen für sinnvoll, dem Rechtspfleger nunmehr in vollem Umfang das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die Verschollenheitssachen und die Güterrechtsregistersachen zu übertragen. Die Übertragung der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen ist umso eher gerechtfertigt, als die Praxis von der im geltenden Recht vorgesehenen Gesamtübertragung im Einzelfall, die dem Richter offenstand, in steigendem Maße Gebrauch gemacht hat und wesentliche Beanstandungen nicht aufgetreten sind. Diese Erwägungen gelten auch für die Übertragung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens nach der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens. Der Ausschuß hält ferner den Abbau von Richtervorhalten im Vormundchaftswesen und die Gesamtübertragung der Führung des Handelsregisters A für gerechtfertigt. Schließlich ist auch die Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers auf Gebiete der Strafvollstreckung und der Rechtspflegeverwaltung und die Übertragung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu begrüßen.

In Grundbuchsachen und bei der Führung des Genossenschaftsregisters hält der Ausschuß die im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Richtervorbehalte für entbehrlich. Nach seiner Auffassung genügt in diesen Fällen bei auftretenden rechtlichen Schwierigkeiten zur sachgemäßen Erledigung die Vorlagepflicht

des § 5, die der Ausschuß durch eine geänderte Fassung betont hat. Er hat jene Vorbehalte daher gestrichen.

- b) Dagegen vermochte der Ausschuß in drei wesentlichen Punkten der Auffassung der Bundesregierung nicht zu folgen.

In dem Regierungsentwurf ist vorgesehen, dem Rechtspfleger die Anordnung der meisten Pflugschaften einschließlich der Auswahl und Entlassung der Pfleger sowie die Auswahl und Entlassung aller Vormünder anzuvertrauen. Der Ausschuß hält diese Übertragung für zu weitgehend, da die angesprochenen Maßnahmen teils personenrechtlichen Einschlag, teils große wirtschaftliche Bedeutung für den Betroffenen haben und mannigfache Schwierigkeiten auch rechtlicher Art auftreten können. Diese Maßnahmen sollen daher von der Autorität des Richters getragen werden.

Weiterhin konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, dem Rechtspfleger die Abnahme des Offenbarungseides zu übertragen. Der Eid als feierliche Bekräftigung der Wahrheit ist für den Betroffenen und für das Verhältnis zu seinem Gläubiger so bedeutungsvoll, daß seine Abnahme dem Richter vorbehalten bleiben muß. Auch eine Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung erschien dem Ausschuß im gegenwärtigen Zeitpunkt und aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs nicht tunlich. Eine solche Umwandlung hat weitreichende Folgen, die genauer Prüfung bedürfen. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß schwerwiegende Gründe für die Umwandlung angeführt werden können, insbesondere die Denaturierung des gegenwärtigen Offenbarungseidsverfahrens. Andererseits müssen jedoch die Belange des Gläubigerschutzes berücksichtigt werden. Es erschien dem Ausschuß daher angebracht, diese Frage einer späteren gesetzgeberischen Entscheidung vorzubehalten.

Um aber dennoch einen nachhaltigen Entlastungseffekt für den Richter zu erzielen, hat der Ausschuß beschlossen, das Offenbarungseidsverfahren im übrigen — mit Ausnahme des vor dem Prozeßgericht zu leistenden Eides nach § 889 ZPO — dem Rechtspfleger zu übertragen. Damit wird der Richter vom gesamten Verfahren vor der Eidesabnahme entbunden.

Schließlich hat der Ausschuß beschlossen, die Vorschrift des § 22 des Entwurfs zu streichen. Diese Vorschrift sollte es ermöglichen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Zivilsachen durch Rechtspfleger erledigen zu lassen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Beweisaufnahme in Rechtsstreitigkeiten zu den Kernbereichen des Prozesses gehört und wegen ihrer Bedeutung für die spätere gerichtliche Entscheidung dem Richter vorbehalten bleiben muß.

4. Eine Reihe von weiteren Änderungen des Entwurfs beruht auf der Einarbeitung von inzwischen verabschiedeten Gesetzen, die der Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigen konnte. Hierzu gehören vor allem das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Beurkundungsgesetz und das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder. Die Beschlüsse des Ausschusses folgen in diesen Bereichen im wesentlichen den getroffenen parlamentarischen Entscheidungen. Zum Nichtehelichenrecht hat der Ausschuß beschlossen, nunmehr auch die Umstellung der alten Unterhaltstitel durch eine Vorschrift im Rechtspflegergesetz auf den Rechtspfleger zu übertragen.
5. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf den Wunsch geäußert, die Geltung des Rechtspflegergesetzes auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die Bundesregierung ist diesem Anliegen beigetreten. Auch im Rechtsausschuß bestand grundsätzlich die Bereitschaft, eine entsprechende Regelung in den Entwurf aufzunehmen. Der Ausschuß hat hiervon jedoch schließlich absehen müssen, nachdem die Arbeitsverwaltungen der Länder umfangreiche Übergangsregelungen und eine Anpassungsfrist von mindestens vier Jahren für notwendig hielten. Der Ausschuß ist deshalb zu der Auffassung gelangt, daß die entsprechende Regelung einer späteren Gesetzgebung überlassen bleiben kann und überlassen werden sollte.
6. Der erweiterte Aufgabenbereich des Rechtspflegers in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfordert auch nach der Ansicht des Ausschusses eine intensiviertere Ausbildung des Rechtspflegers. Der Ausschuß hat sich jedoch nicht die Forderung zu eigen machen können, die Dauer des fachwissenschaftlichen Lehrgangs und des Vorbereitungsdienstes über die im Entwurf (§ 2) vorgesehenen Zeiten (3 Jahre Vorbereitungsdienst, 1 Jahr Lehrgang) zu verlängern. Die Verlängerung beider Zeiträume würde zu erheblichen personellen und finanziellen Schwierigkeiten in den Ländern führen. § 2 des Entwurfs enthält auch nur Mindestanforderungen. Den Ländern bleibt es überlassen, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen.
- Die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs ferner vorgesehenen Bestimmungen über die Vorbildung des Rechtspflegeranwärters hat der Ausschuß nicht aufgenommen. Die gegen diese Regelung vom Bundesrat vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken dürften nicht begründet sein. Der Ausschuß ist ferner der Meinung, daß eine bundeseinheitliche Regelung auch der Bestimmungen über die Vorbildung des Rechtspflegeranwärters wünschenswert wäre. Eine Regelung im jetzigen Zeitpunkt erscheint jedoch nicht angebracht. Der Bundesrat hatte den vorgesehenen Bestimmungen widersprochen, weil diese praktisch nicht zu verwirklichen wären.
- Um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu gefährden, hat der Ausschuß die bisherigen Be-

stimmungen unverändert in das neue Gesetz übernommen. Damit sollen die Länder selbst die evtl. notwendigen Regelungen vornehmen können.

Um die Länder zu entsprechendem Tun zu veranlassen, folgte der Rechtsausschuß im wesentlichen auch den Vorschlägen des Innenausschusses bezüglich der nachfolgend unter B. 2. im Wortlaut wiedergegebenen Entschließung. Die Bundesregierung wird damit aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Vereinheitlichung der Ausbildung gegebenenfalls erreicht werden soll.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist ergänzend zu bemerken:

Zu § 2

Die Streichung des Wortes „Rechtspflegerprüfung“ entspricht dem Wunsch des Bundesrats. Nach der oben unter II. 6. wiedergegebenen Entscheidung des Ausschusses entfallen die Absätze 2 bis 4 und Absatz 8 Satz 3.

Zu § 3

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Der Ausschuß will im Verfahren der Annahme an Kindes Statt die Entscheidung über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit dem Richter vorbehalten, da diese Entscheidung mit Rücksicht auf die vorhandenen Kinder des Annehmenden von großer persönlicher Tragweite ist. Entsprechend scheiden die Adoptionssachen aus dem in § 3 Nr. 1 aufgeführten Katalog der in vollem Umfang übertragenen Geschäfte aus. Sie werden als § 3 Nr. 2 Buchstabe a¹ in die Aufzählung der Vorbehaltsübertragungen übernommen. Der Vorbehalt selbst ist in § 14 a enthalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe f¹ und g¹

Durch das Beurkundungsgesetz werden alle den Gerichten verbleibenden Urkundssachen dem Rechtspfleger übertragen. Durch die Einfügung des Buchstaben f¹ wird diese Regelung auch in das Rechtspflegergesetz übernommen.

Buchstabe g¹ ist die Folge des Beschlusses des Ausschusses, in den Grundbuchsachen und verwandten Angelegenheiten keinen Richtervorbehalt mehr vorzusehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a¹

Die Vorschrift betrifft die Verfahren der Annahme an Kindes Statt (siehe oben).

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Dieser Buchstabe entfällt als Folge der Vollübertragung der Grundbuchsachen auf den Rechtspfleger (siehe II. 3. a).

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Der Buchstabe entfällt als Folge der Vollübertragung der Urkundssachen auf den Rechtspfleger.

Zu Nummer 3 Buchstabe e

Die Änderung paßt den Entwurf an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an. § 93 dieses Gesetzes überträgt die nachträglichen Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen der Vollstreckungsbehörde. Vollstreckungsbehörde kann zwar auch das Gericht sein, es trifft in diesem Falle aber behördliche, nicht richterliche Entscheidungen. Da § 3 Nr. 3 Buchstabe e in Verbindung mit § 24 nur die Übertragung richterlicher Geschäfte betrifft, kann die Vollstreckung in Bußgeldsachen nicht hier geregelt werden. Die Übertragung erfolgt durch § 33 Abs. 1.

Zu § 4*Zu Absatz 2 Nr. 1*

Die Änderung ergibt sich als Folge des Beschlusses des Ausschusses, die Abnahme des Offenbarungseides dem Richter vorzubehalten.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Die beschlossene Regelung paßt den Entwurf auch insoweit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an.

Zu § 5

Die Änderung soll die Pflicht des Rechtspflegers herausstellen, bestimmte Sachen dem Richter vorzulegen. Sie steht in Zusammenhang mit der Einfügung des § 8 Abs. 2 a.

Zu § 8

Die Einfügung des Absatzes 2 a hat an sich gegenüber dem geltenden Rechtszustand nur klarstellende Bedeutung, erscheint aber im Zusammenhang mit der Änderung der Fassung von § 5 notwendig.

Zu § 11

Die Änderung des Absatzes 2 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung. Die Ergänzung des Absatzes 5, mit der die Entscheidungen des Rechtspflegers über die Gewährung eines Stimmrechts im Konkurs- und Vergleichsverfahren, über die Änderung eines Vergleichsvorschlags oder die Vertagung des Vergleichstermins der Anfechtung entzogen werden, soll der Gefahr einer Verzögerung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens entgegenwirken und erscheint zur sachgemäßen Erledigung durch den Rechtspfleger notwendig. Möglichen Bedenken aus Artikel 19 Abs. 4 GG ist durch Einfügung des § 19 Abs. 4 Rechnung getragen (siehe dort).

Zu § 14*Zu Nummer 3*

Die Regelung behält wichtige Entscheidungen, die nach dem neuen Nichteheleichenrecht von den Ge-

richten zu treffen sind, entsprechend der Grundkonzeption des Entwurfs dem Richter vor. Insbesondere werden auch die bei der Anfechtung der Ehelichkeit durch ein minderjähriges Kind erforderlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten. Das Entsprechende muß dann auch bei der Anfechtung der Anerkennung gelten.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht dem Beschluß des Ausschusses, die Anordnung von Pflugschaften und die Auswahl und Entlassung von Vormündern und Pflegern grundsätzlich insgesamt dem Richter vorzubehalten (siehe oben II. 3. b).

Zu Nummer 8

Die Vermögenssorge nach § 1666 Abs. 2 BGB soll abweichend vom Regierungsentwurf dem Richter vorbehalten bleiben, da es sich um schwerwiegende Entscheidungen handelt.

Zu Nummer 8 a

Die hier erwähnten Genehmigungen betreffen Globalgeschäfte von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Ihre Genehmigung soll im Gegensatz zu den in § 1821 BGB erwähnten Einzelgeschäften dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 14

Die Ergänzung betrifft durch das Nichteheleichenrecht eingeführte neue personenrechtliche Entscheidungen, die dem Richter vorbehalten bleiben müssen.

Zu Nummer 15 a

Die Genehmigungen bei Erbverträgen und Erbverzichtern sollen wegen ihrer Bedeutung dem Richter aus den gleichen Gründen vorbehalten bleiben, die für die Einfügung der Nummer 8 a maßgebend sind.

Zu Nummer 17 a

Die Einfügung berücksichtigt das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden. Die in diesem Gesetz dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Aufgaben müssen dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu § 14 a

Da die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit dem Richter vorbehalten bleiben soll (vgl. oben zu § 3, zu Nr. 1 Buchstabe e) war nach dem Aufbau des Entwurfs die Einfügung eines neuen, besonderen Paragraphen zur Aufnahme des Richtervorbehalts erforderlich.

Zu § 15*Zu Nummer 01*

Entsprechend dem grundsätzlichen Beschluß, die Anordnung von Pflugschaften dem Richter vorzubehalten, muß auch für Nachlaßpflugschaften ein Richtervorbehalt begründet werden.

Zu Nummer 7

Die Einfügung stellt gleichfalls die Übereinstimmung mit den für Vormundschaftssachen gefaßten Beschlüssen her.

Zu § 16**Zu Nummern 1 und 2**

Die Änderungen ergeben sich aus dem Beschluß, die Führung des Genossenschaftsregisters vorbehaltlos dem Rechtspfleger zu übertragen.

Zu Nummer 1 f

Die Einfügung berücksichtigt bereits das Gesetz zur Durchführung der 1. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, das demnächst vom Bundestag verabschiedet wird und am 1. September 1969 in Kraft treten soll.

Zu § 17

Da die Grundbuchsachen und die ihnen verwandten Angelegenheiten voll auf den Rechtspfleger übergehen sollen (oben II. 3. a), ist § 17 des Regierungsentwurfs zu streichen.

Zu § 18

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Richter während der gesamten Verfahrensdauer die Sache an sich ziehen und wieder abgeben kann.

Zu § 19**Zu Absatz 3**

Die Änderung dieses Absatzes entspricht der Änderung bei § 18.

Zu Absatz 4

Die Einfügung steht in Zusammenhang mit der vom Ausschuß durch die Ergänzung des § 11 Abs. 5 beschlossenen Unanfechtbarkeit von Entscheidungen des Rechtspflegers über das Stimmrecht. Die Entscheidung über das Stimmrecht nach § 71 VglO hat unter Umständen materielle Rechtsfolgen. Nach § 97 der Vergleichsordnung treffen nämlich die Wirkungen des Verzugs bei der Erfüllung des Vergleichs (Wiederaufleben der vollen Schuld) den Schuldner dann nicht, wenn er die Forderung bis zu ihrer endgültigen Feststellung entsprechend der Entscheidung über das Stimmrecht berücksichtigt, d. h. die Forderung nur in entsprechender Höhe bei der Vergleichserfüllung zahlt. Diese Folge kann z. B. zu einer Rechtsbeeinträchtigung des Gläubigers führen. Daß ihr eine Entscheidung des Rechtspflegers, also eine nichtrichterliche Entscheidung zugrunde liegt, könnte unter dem Gesichtspunkt des Artikels 19 Abs. 4 GG bedenklich erscheinen. Der neue Absatz 4 beseitigt die Bedenken, indem er jene Wirkungen der Entscheidung

über das Stimmrecht nicht eintreten läßt und damit den Gläubiger oder Schuldner zur Feststellung bestrittener Forderungen im Vergleichsverfahren auf den Weg des § 97 Abs. 1 der Vergleichsordnung verweist.

Zu § 20**Zu Nummer 10**

Die Vorschrift wurde gestrichen, da die Auslegung von Prozeßerklärungen, wie sie die Klagerücknahme und ihr entsprechende Prozeßhandlungen darstellen, dem Richter vorbehalten bleiben muß.

Zu Nummer 10 a

Die Einfügung übernimmt die in Artikel 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder getroffene Regelung.

Zu Nummer 10 b

Die Umstellung der alten Unterhaltstitel im Verfahren nach Artikel 13 § 14 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder kann dem Rechtspfleger übertragen werden, da er für die Erledigung dieser Geschäfte besonders geeignet und nach Nr. 10 a ohnehin mit der Betragsfestsetzung betraut ist.

Zu Nummer 13

Die Änderung übernimmt gleichfalls die in Artikel 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder getroffene Regelung.

Zu Nummer 16

Die Änderung im Absatz 1 berücksichtigt den Richtervorbehalt für die Abnahme des Offenbarungseides.

Die Entscheidungen nach § 765 a ZPO sollen entgegen dem Regierungsentwurf auch weiterhin dem Richter vorbehalten bleiben, da es sich hier um bedeutsame, in die Interessen des Schuldners und des Gläubigers erheblich eingreifende Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts handelt.

Zu § 21

Streichung als Folge der Vollübertragung der Urkundssachen.

Zu § 22

Die Rechts- und Amtshilfe soll auch in Zivilsachen beim Richter verbleiben (siehe oben II. 3. b). Die Vorschrift muß daher entfallen.

Zu § 23

Absatz 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs ist nicht übernommen, weil die Festsetzung des Gegenstandswerts durch den Rechtspfleger unzweckmäßig ist. Da der Richter die Akten bereits kennt, kann er schneller die Entscheidung treffen als der Rechtspfleger, der sich erst einarbeiten müßte.

Zu § 24

Die Änderung berücksichtigt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (siehe oben zu § 3 Nr. 3 e).

Zu § 26

Zu Absatz 1 Nr. 1 b, Nr. 2

Folge des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Streichung als Folge des Beurkundungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Es erscheint nicht zweckmäßig, eine Entscheidungskompetenz des Rechtspflegers in Streitfällen mit dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorzusehen, da dies einen Eingriff in den bestehenden Behördenaufbau darstellen würde. Derartige Entscheidungen können dem Behördenvorstand überlassen bleiben.

Zu § 28

Die Änderung ist Folge der Streichung des § 23 Nr. 1.

Zu § 33

Zu Absatz 1

Die Einfügung des Satzes 2 hat klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 4 a

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Globalübertragung der vollstreckungsbehördlichen Geschäfte des Jugendrichters vermieden werden muß.

Erforderlich ist vielmehr eine den Besonderheiten des Jugendvollzugs angepaßte differenzierende Regelung, die außerhalb des vorliegenden Entwurfs vorzunehmen ist.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Änderung.

Zu § 35 a

§ 35 a, der vom Ausschuß eingefügt ist, entspricht § 32 des geltenden Rechtspflegergesetzes. Die Bestimmung soll den Übergang zu der neuen Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger, der bei kleinen Gerichten schwierig sein kann, erleichtern.

Zu § 36

Die Änderungen berücksichtigen die vom Ausschuß beschlossene Vollübertragung der Grundbuchsachen und das Beurkundungsgesetz.

Zu § 37 a

Die Einfügung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf.

Zu § 40

Das Gesetz soll am 1. Juli 1970 in Kraft treten; diese Frist ist notwendig, um die Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Gesetzes zu schaffen, hierfür aber auch ausreichend. § 33 Abs. 1 letzter Satz enthält die Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung, die vom gleichen Tage an wie das Gesetz selbst gelten sollte. § 33 Abs. 1 letzter Satz muß daher bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Bonn, den 18. Juni 1969

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3134 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Länder die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger vereinheitlichen werden.

Die Bundesregierung wird — sollte sich diese Vereinheitlichung bis zum 31. Dezember 1971 nicht ermöglichen lassen — ersucht, dem Deutschen Bundestag einen Entwurf über die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger vorzulegen.

Bonn, den 18. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl	Erhard (Bad Schwalbach)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Rechtspflegergesetzes

— Drucksache V/3134 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1

Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

§ 1

unverändert

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst (*Rechtspflegerprüfung*) bestanden hat. Wenigstens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes muß auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat. Wenigstens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes muß auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) *Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt.*

Absatz 2 entfällt

(3) *Abweichend von Absatz 2 kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und ein zweijähriges Praktikum oder eine andere förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von gleicher Dauer nachweist.*

Absatz 3 entfällt

(4) *Beamte des mittleren Justizdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justiz-*

Absatz 4 entfällt

Entwurf

dienstes zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Aufstieg geeignet erscheinen. Im übrigen ist Absatz 1 für den Aufstiegsbeamten mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Beschäftigungszeit im mittleren Justizdienst teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.

(5) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(6) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.

(7) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.

(8) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig machen. Die Zulassung der Beamten des mittleren Justizdienstes zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes kann von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

§ 3

Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Musterregistersachen im Sinne des Geschmacksmustergesetzes,
 - d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes,
 - e) Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Geset-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig machen.

§ 3

Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Buchstabe e entfällt hier

siehe Nummer 2 Buchstabe a¹

Entwurf

- zes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- f) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- g) Verschollenheitssachen,
siehe Nummer 2 Buchstabe d
- h) Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
- i) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind,
- k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,
- l) Verteilungsverfahren nach § 75 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes, § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes und § 119 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;
2. vorbehaltlich der in §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
- a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
siehe Nummer 1 Buchstabe e
- b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- c) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- d) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
- e) Verfahren nach der Konkursordnung,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- f) unverändert
- f¹) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung,**
- g¹) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,**
- h) unverändert
- i) unverändert
- k) unverändert
- l) unverändert
2. vorbehaltlich der in §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
- a) unverändert
- a¹) Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,**
- b) unverändert
- c) unverändert
- Buchstabe d entfällt hier**
siehe Nummer 1 Buchstabe g¹
- e) unverändert

Entwurf

- f) Verfahren nach der Vergleichsordnung;
3. die in §§ 20 bis 26 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz,
- b) auf dem Gebiete des Beurkundungswesens,
- c) auf dem Gebiete der Rechts- und Amtshilfe,
- d) in Festsetzungsverfahren,
- e) bei gerichtlichen Entscheidungen über die Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren,
- f) in Verfahren vor dem Patentgericht,
- g) auf dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen;
4. die in §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) im internationalen Rechtsverkehr,
- b) in Hinterlegungssachen,
- c) der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen.

§ 4

Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen, *sofern es sich nicht um einen Offenbarungseid nach § 807 oder § 883 der Zivilprozeßordnung, § 125 der Konkursordnung, § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung, § 33 Abs. 2 oder § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder um einen Offenbarungseid handelt, um dessen Abnahme nach § 332 oder § 365 der Reichsabgabenordnung oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften er-sucht wird,*
2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder § 890 der Zivilprozeßordnung oder um Maßnahmen zur Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 463 a der Strafprozeßordnung handelt,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- f) unverändert
3. die in §§ 20 bis 26 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) unverändert
- Buchstabe b entfällt**
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) bei gerichtlichen Entscheidungen **im Straf-vollstreckungsverfahren,**
- f) unverändert
- g) unverändert
4. unverändert

§ 4

Umfang der Übertragung

(1) unverändert

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,
2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung
 - a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder § 890 der Zivilprozeßordnung,
 - b) einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 463 a der Strafprozeßordnung oder
 - c) **der Erzwingungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** handelt,

Entwurf

3. über Anträge zu entscheiden, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind.

(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.

§ 5

Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger *soll* ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben;
3. die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;
4. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.

§ 6

Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7

Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet der Richter über die Zuständigkeit durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 8

Gültigkeit von Geschäften

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

(3) unverändert

§ 5

Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger **hat** ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Gültigkeit von Geschäften

(1) unverändert

Entwurf

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter nach diesem Gesetz übertragen kann, so ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil die Übertragung unterblieben ist oder die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfalle nicht gegeben waren.

(3) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Richters wahrgenommen, das ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam. Das gilt nicht, wenn das Geschäft dem Rechtspfleger durch eine Entscheidung nach § 7 zugewiesen worden war.

(4) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

§ 9

Selbständigkeit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.

§ 10

Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 11

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde oder kein Rechtsmittel gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. *Hilft er nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls hat der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und die Beteiligten hiervon zu unterrichten. Die Erinnerung gilt in*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

(2 a) Ein Geschäft ist nicht deshalb unwirksam, weil es der Rechtspfleger entgegen § 5 Abs. 1 dem Richter nicht vorgelegt hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Rechtsbehelfe

(1) unverändert

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. **Erinnerungen, denen er nicht abhilft oder nicht abhelfen kann, legt er dem Richter vor.** Der Richter entscheidet **über die Erinnerung, wenn er sie** für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls **er** sie erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls **legt** der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht **vor** und unter-

Entwurf

diesem Falle als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(5) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

(6) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtskostenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 12

Bezeichnung des Rechtspflegers

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ beizufügen.

§ 13

Ausschluß des Anwaltszwangs

§ 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren

§ 14

Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

Beschlüsse des 12. Ausschusses

richtet die Beteiligten hiervon. In diesem Fall gilt die Erinnerung als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung **und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung) über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung** ausgeschlossen.

(6) unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren

§ 14

Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

Entwurf

1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;
3. die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines gestorbenen Kindes (§ 1599 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Anfechtung der Ehelichkeit durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770 a, 1770 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. die Anordnung einer *vorläufigen* Vormundschaft (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), einer *Gebrechlichkeitspflegschaft* (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird, *einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) und einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften*;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;
6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes *gemäß* § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1. un verändert
2. un verändert
3. die Geschäfte, welche
 - a) die Anfechtung der Ehelichkeit **durch ein minderjähriges Kind (§ 1597 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**, eines gestorbenen Kindes oder durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 Satz 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - b) die Anfechtung der Anerkennung **durch ein minderjähriges Kind (§ 1600 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**, eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung **durch das Kind oder die Mutter nach dem Tode des Mannes (§ 1600 l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**,
 - c) die Feststellung der Vaterschaft **nach dem Tode des Kindes oder des Mannes (§ 1600 n Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**,
 - d) die Ehelicherklärung (§§ 1723 ff., 1740 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) **einschließlich der Namenserteilung nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs**,
 - e) die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770 a, 1770 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. die Anordnung einer Vormundschaft **über einen Volljährigen oder einen Ausländer sowie einer Pflegschaft einschließlich der Auswahl und Entlassung des Vormundes oder Pflegers und der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, es sei denn, daß **eine** Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird;
5. un verändert
6. un verändert
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes **nach** § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 Abs. 1 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Genehmigung einer Freiheitentziehung nach § 1800 Abs. 2. §§ 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	8a. die Genehmigungen nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 12 und § 1823 und den entsprechenden für die Eltern geltenden Vorschriften; 9. unverändert
10. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Gebrechlichkeitspflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet war;	10. unverändert
11. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);	11. unverändert
12. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);	12. unverändert
13. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);	13. unverändert
14. die Übertragung der elterlichen Gewalt gemäß den §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gemäß § 37 des Ehegesetzes;	14. die Übertragung der elterlichen Gewalt nach den §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 37 des Ehegesetzes sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach § 1738 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
15. die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern;	15. unverändert
16. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);	15a. die Genehmigungen bei Erbverträgen (§§ 2275, 2282 Abs. 2, §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); 16. unverändert
17. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939);	17. unverändert

Entwurf

18. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen;
19. die in Abschnitt VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Verrichtungen.

§ 15

Nachlaß- und Teilungssachen

(1) Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 2216 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständig beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vor-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

17a. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...);

18. unverändert
19. unverändert

§ 14 a

Annahme an Kindes Statt

Im Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt dem Richter die Entscheidung über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1745 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorbehalten.

§ 15

Nachlaß- und Teilungssachen

(1) Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

01. die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den nach § 14 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen **nach** §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständig beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vor-

Entwurf

liegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen *gemäß* §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, ist aber dennoch ein Erbschein oder ein Zeugnis nach §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen, so kann der Richter die Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses dem Rechtspfleger übertragen, wenn deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Der Rechtspfleger ist an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters gebunden.

§ 16

Handels- und Registersachen

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit *sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:
 - a) auf erste Eintragung,
 - b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

liegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen **nach** §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. **bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte:**
 - a) **bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 01 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten,**
 - b) **die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind.**

(2) **unverändert**

§ 16

Handels- und Registersachen

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:
 - a) **unverändert**
 - b) **unverändert**

Entwurf

- c) auf Eintragung der Eingliederung, der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,
- d) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrages,
- e) auf Löschungen im Handelsregister *und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 142 und 144 sowie § 147 in Verbindung mit § 142* des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) und gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881);
2. a) die nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 338 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geregelten Geschäfte, sowie die Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- b) die nach § 2 Abs. 3, § 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften *und* die nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen *zu treffenden Verfügungen sowie die Verfügungen* nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;
3. die Einrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 17

Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

In Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie in Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bleibt dem Richter in den Fällen des § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung, der §§ 41 und 74 der Schiffsregisterordnung und des § 86 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 41 der Schiffsregister-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) auf Löschungen im Handelsregister **nach** §§ 142 und 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) und nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881);
- f) **Verfügungen nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;**
2. a) unverändert
- b) die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften **zu treffenden Verfügungen, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften beziehen, sowie** die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen **und** nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;
3. unverändert

§ 17

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ordnung die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Erbfolge oder ob die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand nachgewiesen ist, wenn der Nachweis nicht durch einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis geführt wird.

§ 18

Konkursverfahren

(1) Im Verfahren nach der Konkursordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Konkursverwalters vorbehalten.

(2) Der Richter kann sich das Konkursverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen.

§ 19

Vergleichsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Vergleichsordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Vergleichsverwalters vorbehalten.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht für die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 und 6, § 101 der Vergleichsordnung unter Einschluß der Ernennung des Konkursverwalters, sofern die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens von Amts wegen zu treffen ist.

(3) Der Richter kann sich das Vergleichsverfahren und ein mögliches Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen.

§ 18

Konkursverfahren

(1) **unverändert**

(2) Der Richter kann sich das Konkursverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. **Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.**

§ 19

Vergleichsverfahren

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Der Richter kann sich das Vergleichsverfahren und ein mögliches Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. **Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.**

(4) **Die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 71 der Vergleichsordnung hat nicht die in § 97 der Vergleichsordnung bezeichneten Rechtsfolgen.**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, *auf den Gebieten des Beurkundungswesens sowie der Rechts- und Amtshilfe*, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen

§ 20

§ 20

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;
2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946 ff. der Zivilprozeßordnung);
3. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;
4. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen *gemäß* § 118 a Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;
5. das Armenrechtsverfahren in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung des Armenrechts lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Armenrechtsverfahren in den Fällen vorbehalten, in welchem dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchem das Armenrecht für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachgesucht wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;
6. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);
7. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);
8. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;

1. un verändert

2. un verändert

3. un verändert

4. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen **nach** § 118 a Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;

5. un verändert

6. un verändert

7. un verändert

8. un verändert

Entwurf

9. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);
10. *der Ausspruch über die Folgen einer Zurücknahme der Klage (§ 271 Abs. 3 Satz 3, § 495 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), einer Zurücknahme des Einspruchs (§§ 346, 495 Abs. 1, § 700 Satz 2 der Zivilprozeßordnung), einer Zurücknahme der Berufung (§ 515 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung) und einer Zurücknahme der Revision (§ 566 in Verbindung mit § 515 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);*
11. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;
12. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden *gemäß* § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt;
13. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 627 b Abs. 4 Satz 1, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);
14. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);
15. die Pfändung von Forderungen sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß oder die Anordnung der Pfändung enthält;

Beschlüsse des 12. Ausschusses

9. unverändert
- Nummer 10 entfällt
- 10a. **die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein nichteheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642 a bis 642 d der Zivilprozeßordnung sowie über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642 f der Zivilprozeßordnung;**
- 10b. **die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Umstellung von Unterhaltstiteln nach Artikel 13 § 14 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .);**
11. unverändert
12. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden **nach** § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt;
13. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben **oder die Betragsfestsetzung zu beantragen** habe (§ 627 b Abs. 4 Satz 1, **§ 641 e Abs. 2 und 3**, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);
14. unverändert
15. unverändert

Entwurf

16. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855, 902 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind.

Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten

- a) die Entscheidungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung,
- b) das Offenbarungseidverfahren gemäß § 889 der Zivilprozeßordnung,
- c) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),
- d) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

§ 21

Urkundssachen

Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen:

1. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
2. die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form;
3. die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Antragstellers (§ 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Beurkundung der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden sowie der Eltern des Angenommenen zu einem Vertrage, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird (§ 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

Beschlüsse des 12. Ausschusses

16. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind.

Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten

- a) die Entscheidungen **nach § 765 a und § 766** der Zivilprozeßordnung,
- b) das Offenbarungseidverfahren **nach § 889** der Zivilprozeßordnung,
- c) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts **nach § 26** des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),
- d) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts **nach §§ 30, 31** des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

§ 21

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Beurkundung und die Entgegennahme der der Form des § 29 der Grundbuchordnung oder des § 37 der Schiffsregisterordnung bedürftigen Eintragungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen, einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen, und die Entgegennahme von Auflassungen.

§ 22

Rechts- und Amtshilfe

Dem Rechtspfleger wird die Durchführung von Beweisaufnahmen und von Ermittlungen übertragen, um die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ersucht, sofern bei der Erledigung des Ersuchens die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind und nicht um eine richterliche Erledigung ersucht wird.

§ 23

Festsetzungsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Festsetzung des Wertes für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (§ 23 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 31 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung, § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 19 Abs. 7 des Vertragshilfegesetzes, § 48 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes, § 10 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 21 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung);
2. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind;
3. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;
4. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländi-

§ 22

entfällt

§ 23

Festsetzungsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

schen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Erinnerung binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5, Abs. 4 und 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 24

**Gerichtliche Entscheidungen
bei der Vollstreckung in Straf-
und Bußgeldverfahren**

Von den gerichtlichen Entscheidungen, die bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren zu treffen sind, werden dem Rechtspfleger übertragen die nach dem Urteil ergehende Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder über die Gestattung der Zahlung in Teilbeträgen sowie die Entscheidungen über die nachträgliche Änderung oder den Widerruf einer solchen Vergünstigung (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, §§ 80, 81 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das gilt nicht, wenn die Vergünstigung im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.

§ 25

Verfahren vor dem Patentgericht

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten in den Fällen des § 37 Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6 des Patentgesetzes sowie des § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes;
2. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 46 h des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bezeichneten Maßnahmen, wenn der Vorsitzende in einem Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenz-Verfahren oder einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren den Rechtspfleger damit beauftragt;

(2) unverändert

§ 24

**Gerichtliche Entscheidungen
im Strafvollstreckungsverfahren**

Von den gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafvollstreckung werden dem Rechtspfleger übertragen die nach dem Urteil ergehende Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder über die Gestattung der Zahlung in Teilbeträgen sowie die Entscheidungen über die nachträgliche Änderung oder den Widerruf einer solchen Vergünstigung (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Das gilt nicht, wenn die Vergünstigung im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.

§ 25

Verfahren vor dem Patentgericht

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
3. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht des armen Beteiligten (§ 46 i Abs. 1 des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes);	3. unverändert
4. der Ausspruch, daß eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage als zurückgenommen, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als nicht gestellt oder eine Berufung als nicht eingelegt gilt (§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 2, § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes);	4. unverändert
5. die Bestimmung einer Frist für die Nachreichung der schriftlichen Vollmacht (§ 41 m Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);	5. unverändert
6. die Anordnung, Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften von Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, einzureichen (§ 44 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes);	6. unverändert
7. die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters nach § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes;	7. unverändert
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 12 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 45 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);	8. unverändert
9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 20 Nr. 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;	9. unverändert
10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;	10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;
11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmustern handelt, für die jede Be-	11. unverändert

Entwurf

kanntmachung unterbleibt (§§ 30 a, 41 o Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 3 a, 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

12. die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes.

(2) Die Erinnerung gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter; der Rechtspfleger kann ihr nur abhelfen, wenn mit ihr ein Kostenfestsetzungsbeschluß angefochten wird. § 11 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 26

Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
 - a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,
 - b) der Revision in Straf- und Bußgeldsachen;
2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 74 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);
3. die Aufnahme von Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister sowie die Aufnahme der zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften (§§ 128, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soll der Rechtspfleger aufnehmen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist. *In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtspfleger.*

(3) § 5 ist nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

12. unverändert

(2) unverändert

§ 26

Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
 - a) unverändert
 - b) der Revision in Strafsachen;
2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);

Nummer 3 entfällt

(2) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soll der Rechtspfleger aufnehmen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete
der GerichtsverfassungSonstige Vorschriften auf dem Gebiete
der Gerichtsverfassung

§ 27

§ 27

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

unverändert

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 28

§ 28

**Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle****Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle**

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 11 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), § 23 Nr. 1 bis 3 (Festsetzungsverfahren) und § 26 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 11 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), § 23 Nr. 2 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 26 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.

§ 29

§ 29

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

unverändert

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte einschließlich der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 30

§ 30

Zuständiger Richter

unverändert

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

FUNFTER ABSCHNITT

FUNFTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

§ 31

§ 31

Zustellungsanträge ausländischer Gerichte und Behörden

unverändert

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge wird dem Rechtspfleger übertragen.

§ 32

§ 32

Hinterlegungssachen

unverändert

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle im Sinne der Hinterlegungsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen.

§ 33

§ 33

Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

(1) Die dem Staatsanwalt *oder dem Amtsrichter* als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) anzuordnen.

(1) Die dem Staatsanwalt als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. **Das gleiche gilt für die dem Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden nichtrichterlichen Geschäfte.** Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) anzuordnen.

(2) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen sowie die Vollstreckung der gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung verhängten Strafen werden dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(2) unverändert

(3) Werden Ordnungs- und Erzwingungsstrafen von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) unverändert

(4) Über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers entscheidet der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(5) Unberührt bleiben bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

§ 34

Nicht anzuwendende Vorschriften

Auf die nach §§ 31 bis 33 dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

Regelung für die Übergangszeit; Befähigung zum Amt des Bezirksnotars

(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestehen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auch ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der im Lande Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

(4a) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vollstreckung in Jugendstrafverfahren.

(5) Unberührt bleiben **ferner** bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

§ 34

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

unverändert

§ 35 a

Einschränkung neuer Übertragungen bei einzelnen Gerichten

(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum 31. Dezember 1971 anordnen, daß Geschäfte, die durch dieses Gesetz neu übertragen werden, ganz oder teilweise wie bisher vom Richter oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.

(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, mit dem 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Entwurf

§ 36

Vorbehalt für Baden-Württemberg

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die beim Amtsgericht nach § 3 Nr. 1 Buchstabe h, nach § 3 Nr. 2 Buchstaben b und d vorbehaltlich der §§ 15 und 17 sowie nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 21 Nr. 5 und 6 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem Grundbuchamt zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

- a) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 21 Nr. 1),
- b) für die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürftigen Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen mit Ausnahme der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, der Abtretungs- und Empfangsbescheinigungen und
- c) für die Entgegennahme von Auflassungen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar.

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

§ 37

Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestim-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 36

Vorbehalt für Baden-Württemberg

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die beim Amtsgericht nach § 3 Nr. 1 Buchstaben **f¹**, **g¹** und **h** sowie nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b vorbehaltlich des § 15 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamten als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem **Notariat** zugewiesene Rechtspfleger ist auch für die Beurkundung **einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zuständig.**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

mung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.

§ 37 a

**Rechtspflegergeschäfte
nach Landesrecht**

Die Länder können Aufgaben, die den Gerichten durch landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind, auf den Rechtspfleger übertragen.

§ 38

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185);
2. Artikel VI § 1 Nr. III und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229).

(2) Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 2 fällt weg.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt.

(2) Gegen die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zulässig.

(3) Ist durch die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig.“

3. § 32 fällt weg.

(3) Vorschriften, die auf Grund des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über

§ 38

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von den früheren Ländern Baden und Württemberg erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Land Baden-Württemberg kann die Bestimmungen aufheben, im Rahmen des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes ändern und auf andere Teile seines Gebietes erstrecken.

§ 39

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar* . . . in Kraft.

§ 39

unverändert

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1970** in Kraft; § 33 Abs. 1 Satz 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.